

Antrag

Initiator*innen: Teresa

Titel: 9.2.a Änderung der Diözesanordnung – ANLAGE

Antragstext

9.2.a Änderung der Diözesanordnung – ANLAGE

Diözesanordnung

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Diözesanverband Augsburg in der von der BDKJ-Diözesanversammlung beschlossenen
Fassung vom xx. März 2020.

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen
sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die
regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im
Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und
Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes
mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in
Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine
Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der
kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine
menschwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in
Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der

20 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will
21 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und
22 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen
23 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen
24 fördern und betreiben.

25 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und
26 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen
27 durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.
28 Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation
29 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit
30 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

31 In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich
32 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
33 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der
34 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

35 **Name, Organisation, Mitgliedschaft**

36 **§1 Organisation**

- 37 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg
38 wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- 39 2. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Augsburg ein
40 privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich
41 der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.

42 **§2 Name, Verbandszeichen**

- 43 1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
44 Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Augsburg“.
- 45 2. Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen den
46 Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-/Stadtverband
47 N.N.“, kurz „BDKJ -Kreis-/Stadtverband N.N.“.
- 48 3. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem
49 dementsprechenden Namenszusatz.

50 4. Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich
51 festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen
52 des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das
53 Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder
54 Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ
55 auszudrücken.

56 **§3 Jugendverbände**

- 57 1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,
58 katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche,
59 junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig
60 angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von
61 jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert,
62 gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und
63 Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- 64 2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und
65 politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer
66 Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

67 **§4 Gliederungen**

- 68 1. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der
69 Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese
70 Augsburg (§§ 10-17).
- 71 2. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale Gliederung Kreis-
72 und Stadtverbände. Die regionale Gliederung des BDKJ Augsburg ist der
73 Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ auf
74 dem Gebiet des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes. (§§18-21).
- 75 3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf
76 Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden
77 Gliederung des BDKJ zu.
- 78 4. Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem
79 mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss die Wahrnehmung von
80 Aufgaben des BDKJ Diözesanverbands Augsburg übertragen werden. Soweit in
81 einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur ein Jugendverband
82 besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ
83 Diözesanversammlung oder dem BDKJ Diözesanausschuss die Wahrnehmung von

84 Aufgaben des BDJ Kreis- oder Stadtverbandes übertragen werden.

85 §5 Jugendorganisationen

86 - entfällt -

87 §6 Mitgliedschaft

88 1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder
89 juristische Personen sind, setzt voraus:

- 90 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
- 91 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDJ
92 Diözesanverband Augsburg,
- 93 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDJ nicht widerspricht
94 und die Mitgliedschaft im BDJ ausspricht
- 95 4. verantwortliche Mitarbeit im BDJ,
- 96 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
97 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 98 6. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der
99 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die
100 Gliederungen des BDJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der
101 Jugendverbände von der BDJ-Hauptversammlung beschlossen.

102 2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDJ Diözesanverband Augsburg
103 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner
104 voraus:
105

- 106 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDJ nicht widerspricht
107 und die Mitgliedschaft im BDJ Diözesanverband Augsburg ausspricht,
- 108 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
- 109 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- 110 4. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDJ Diözesanverband
111 Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten
112 Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens drei Kreis-/Stadtverbänden
113 und mindestens 30 natürlichen Personen als Mitglieder im
114 Diözesangebiet voraus.

115 3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden
116 erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5
Mitgliedern.

- 117 4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben
118 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
119 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden
120 Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag
121 der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht
122 in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
- 123 5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der
124 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit
125 den Ordnungen überprüft.

126 §7 Aufnahme

- 127 1. Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach
128 §6 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung
129 nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die
130 regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer
131 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen
132 werden. Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die
133 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- 134 2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an
135 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu
136 informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu
137 empfehlen.
- 138 3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese
139 bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der
140 Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des
141 Bundesverbandes anrufen.
- 142 4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der regionalen
143 Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die
144 Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die
145 Diözesanversammlung anrufen.
- 146 5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die
147 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im
148 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ
149 informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- 150 6. Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende

151 Jugendverbände an:

- 152 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
- 153 3. DJK Sportjugend
4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
- 154 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
6. Katholische junge Gemeinde (KjG)
- 155 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
- 156 9. Kolpingjugend
10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

157

- 158 7. Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDKJ Bundes- und BDKJ
159 Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der BDKJ
160 Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände im
161 Gebiet der Diözese Augsburg.

160

166 §8 Ruhen der Mitgliedschaft

161

- 162 1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft
163 im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren
164 Gliederungen ruhen lassen.
- 165 2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ
166 Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung
167 seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der
168 jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige
169 BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung
170 schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 171 3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen
172 Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen
173 BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- 174 4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

180 §9 Ende der Mitgliedschaft

- 181 1. Die Mitgliedschaft endet durch

- 182 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands

183 zum 31.12. des Jahres,
184 2. Auflösung des Jugendverbands oder
185 3. Ausschluss.

186 2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ
187 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder dem
188 Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
189 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines
190 Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

191 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
192 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
193 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt
194 oder
195 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht
196 wahrgenommen hat.

197 3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6
198 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die
199 Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort,
200 sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen
201 Jugendverbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die
202 notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

203 4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet,
204 die regionale Versammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet
205 und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann
206 Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der
207 regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit
208 verhindern.

209 5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen
210 Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den
211 Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von
212 Jugendverbänden im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren
213 Gliederungen.

214 **Der BDKJ in der Diözese Augsburg**

215 **§10 Organe**

216 3. Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind

- 217 1. die Diözesanversammlung (§11) und
218 2. der Diözesanausschuss (§12),
219 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) (§13),
4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo) (§14) und
5. der Diözesanvorstand (§15).

220 4. Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz
222 zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme
223 ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation
221 ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen
224 und Beschlüssen. Näheres zur Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort
225 regelt die Geschäftsordnung.
226
227

228 5. der Diözesanvorstand (§15).

229 Die Teilnahme an den Organen des BDKJ kann auch ohne Anwesenheit am
230 Versammlungsort erfolgen. Alle sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte können
231 im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, dies gilt
232 insbesondere für die Durchführung von Wahlen und Beschlüssen. Bestehende
233 Regelungen hinsichtlich des Stimmrechts und der geheimen Abstimmung bleiben
234 hiervon unberührt.

235 **§11 Diözesanversammlung**

236 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ
237 Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die
238 gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ
239 Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen
240 die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ
241 Diözesanverbandes Augsburg. Dies sind insbesondere

- 242 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
243 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
244 Jugendverbänden in den BDKJ Diözesanverband Augsburg,
245 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in
246 Kreis-/Stadtverbände,
247 4. die Wahl des Diözesanausschusses,
5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
247 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Satzungsausschuss und
248 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.

- 252 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
249
253 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, nach § 6,
250 Absatz 4
251 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis-/Stadtverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 256 3. Jeder stimmberechtigte Jugendverband wird durch mindestens ein, höchstens
257 jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der
258 Jugendverbände (JVK) legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der
259 Jugendverbände fest. Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein,
260 höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der
261 Kreis-/Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der
262 Kreis-/Stadtverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch
263 besetzt werden.
264
- 265 4. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 266 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände
267 oder -leitungen der Jugendverbände nach § 6, Absatz 4,
268 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und
269 Stadtvorstände,
3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 6
Absatz 4
270 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht
271 stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
272 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
273 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
Diözesanstelle,
274 7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum
Augsburg,
275 8. der Diözesanjugendpfarrer,
276 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des
Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg,
277 10. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring
Schwaben,
278 11. der BDKJ-Bundesvorstand,
12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern,
279 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im
Kirchenkreis Schwaben,
280 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben
281 und
282 15. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
§15 (4).

- 282 5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen
293 und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die
284 Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der
295 Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.
285
- 296 6. Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und
286 Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der
297 Diözesanversammlung und den unter §11 Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 genannten
287 Mitgliedern statt.
298
- 289 7. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des
300 Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der
299 Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der
301 Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem
302 Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
303
304
- 305 8. Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

306 §12 Diözesanausschuss

- 307 1. Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der
308 Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und
309 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverbands
310 Augsburg. Ausgenommen sind
- 311 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
312 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen
313 Zuständigkeiten,
314 3. die der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände vorbehaltenen
315 Zuständigkeiten,
316 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.
- 317 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der
318 Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die
319 Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 7 Personen werden auf
320 getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und
321 aus den Mitgliedern der Jugendverbände gewählt.
322 Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.
- 323 3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- 324 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der

- 325 Jugendverbände nach § 6, Absatz 4,
326 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtvorstände,
327 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden
328 Jugendverbände nach nach § 6, Absatz 4
329 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
330 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
331 Diözesanstelle und
332 6. der Diözesanjugendpfarrer.
333 7. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
334 §15 (4)

- 335 4. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen
336 und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die
337 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.
338
339 5. Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses
ändern.

340 §13 Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK)

- 341 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung
342 und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung
343 gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit
344 über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander
345 betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
346 1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im
347 Diözesangebiet,
348 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der
349 Jugendverbände für die Diözesanversammlung und
350 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die
351 Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
352
353 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände
sind
354 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der
355 Jugendverbände nach § 6, Absatz 4 und
356 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
357
3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

- 358 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen
359 oder -vorstände der Jugendverbände,
360 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
361 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden
362 Jugendverbände nach nach § 6, Absatz 4
363 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
364 Diözesanstelle und
365 5. der Diözesanjugendpfarrer.
366 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
367 §15 (4).

365 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände einladen.
368

- 366 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in
367 Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.
368 Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände
369 verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der
370 Jugendverbändekonferenz.
371
372 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus
373 einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind,
374 von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen
375 Verbänden stammen.
376
377 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der
378 Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.
379

380 **§14 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo)**

- 381 1. Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände berät die
382 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem
383 Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in
384 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis
385 der Kreis-/Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben
386 gehören insbesondere
387
388 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden,
389 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis-
390 /Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die
Kreis-/Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.

- 392 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-
393 /Stadtverbände sind
- 394 1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtvorstände und
395 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 396 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände
397 sind
- 398 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-
399 /Stadtvorstände,
400 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
401 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
402 Diözesanstelle
403 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Katholischen
404 Jugendstellen im Bistum Augsburg und
405 5. der Diözesanjugendpfarrer.
406 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
407 §15 (4).

405 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände
406 einladen.

- 407
- 410 1. Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen
411 und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen
412 werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die
413 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz
414 der Kreis-/Stadtverbände.
- 415 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände besteht
416 aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz
417 sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen
418 Kreis-/Stadtverbänden stammen.
- 419 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der
420 Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

421 §15 Diözesanvorstand

- 422 1. Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine
423 Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner
424 Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 425 1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche,
426 Gesellschaft und Staat,
427 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ
428 in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
429 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den
430 Kreis-/Stadtverbänden,
431 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
432 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft
433 Bayern,
434 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
435 Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die
436 Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
437 7. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben,
438 und den Laienvertretungsgremien in der Diözese Augsburg,
439 8. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen
440 Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
441 9. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der
442 Diözesanversammlung und
443 10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
- 444 2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen, von denen eine durch
445 eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale
446 Kompetenz besitzt, und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Das Amt
447 der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine,
448 wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden
449 können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ
450 sein sollen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die
451 Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der
452 Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann
453 beratende Mitglieder berufen.
- 454 3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung
455 für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen
456 Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom
457 Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die
458 Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit
459 theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.
- 460 4. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche
461 an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die
462 Einsetzung dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses.
463 Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts,

464 das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des
465 Rechenschaftsberichtes (§15 (1.9)) als auch die Leitung der
466 Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg (§15 (1.10)) sind
467 nicht delegierbar.

468 **§16 Ausschüsse**

- 469 1. Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer
470 Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung
471 und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und
472 berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss
473 Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und
474 der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu
475 erteilen.
- 476 2. Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren
477 Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:
 - 478 1. Sitzungsausschuss und
 - 479 2. Wahlausschuss.
- 480 3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

481 **§17 Diözesanstelle**

482 Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das
483 Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.
484 Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit
485 den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

486 **Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung**

487 **§18**

- 488 1. Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen
489 Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte.
490 Der BDKJ in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und
491 Stadtverbände:
 - 492 1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg,
493 bestehend aus den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau

- 494 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries,
bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,
495 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen,
496 bestehend aus den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt,
Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt
497 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm,
498 bestehend aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg
499 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech,
bestehend aus den Landkreisen Landsberg am Lech, Starnberg und
500 Fürstenfeldbruck
501 7. BDKJ Kreisverband Lindau,
8. BDKJ Kreisverband Unterallgäu,
502 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,
503 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,
504 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau,
bestehend aus den Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz-
505 Wolfratshausen und Garmisch-Patenkirchen
12. BDKJ Stadtverband Augsburg,
506 bestehend aus der Stadt Augsburg und dem Landkreisen Augsburg-Land
13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren,
507 14. BDKJ Stadtverband Kempten und dem,
15. BDKJ Stadtverband Memmingen
508

517 2. Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese
509 trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende
518 Regelungen:
510
519
511

- 520 1. Die Organisation des Kreis- und Stadtverbandes,
512 2. die Bestimmung der Organe des Kreis- und Stadtverbandes und deren
513 Aufgaben,
521 3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen,
522 z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.
514

523 Die Kreis- und Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des
515 Diözesanvorstandes.
524
525
526

527 **§19 Organe**

528 Die Organe des Kreis- und Stadtverbandes sind

- 529 1. die Kreis- und Stadtversammlung und

530 2. der Kreis- und Stadtvorstand.

531 §20 Kreis-/Stadtversammlung

532 1. Die Kreis- und Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ
533 des Kreis- und Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden
534 Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ
535 Kreis- und Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind

- 536 1. die Beschlussfassung über die Kreis- und Stadtordnung,
- 537 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
538 Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,
- 539 3. die Wahl des Kreis- und Stadtvorstandes,
- 540 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis- und
541 Stadtvorstandes,
- 542 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht und
- 543 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.

544 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind die
542 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände in der regionalen
545 Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme, die stimmberechtigten
546 Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes, sowie Vertreterinnen und
547 Vertreter der weiteren Gliederungen.
548

549 3. Die Kreis- und Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der
550 stimmberechtigten Mitglieder.

551 4. Beratende Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind

- 552 1. der Diözesanvorstand,
- 553 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen
554 Jugendstelle und
- 555 3. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
556 §15 (4).

556 5. Die Kreis- und Stadtversammlung wird vom Kreis- und Stadtvorstand in
557 Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter Angabe der
558 vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens
559 einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des
560 Kreis- oder Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der
561 Antragsteller zwei Wochen vor der Kreis- oder Stadtversammlung dem, dem
562 Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.
563

564 **§21 Kreis-/Stadtvorstand**

565 1. Die Aufgaben des Kreis- und Stadtvorstandes sind

- 566 1. die Leitung des Kreis- und Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und
567 Veranstaltungen,
568 2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen,
569 3. die Vertretung des Kreis- und Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft
570 und Staat,
571 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
572 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ
573 in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und
574 im Bundesgebiet und
575 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
576 Jugendarbeit in der Region.

574 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes sind mindestens
575 zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die
576 durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale
577 Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der
578 Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt,
579 wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine
580 Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz
581 besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können Frauen und Männer die
582 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Eine Erweiterung der
583 Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer
584 die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Der Kreis- und
585 Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das
586 Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der Geistlichen
587 Verbandsleitung regelt die Kreis- und Stadtordnung

591 **Weitere Gliederungen des BDKJ**

592 **§22 Einrichtung**

593 Innerhalb eines Kreis- und Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ
594 zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer
595 eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des
596 jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes.

597 **§23 Aufgaben und Organisation**

- 598 1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die
599 Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
- 600 2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete,
601 demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben
602 sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.
- 603 3. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung
604 geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen
605 der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die
606 Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere
607 einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu
608 beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des
609 Kreis- und Stadtvorstands.

610 **§24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung**

- 611 1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner
612 weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung
613 über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der BDKJ Gliederung
614 sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1.
615 Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die
616 Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu
617 den Aufgaben der Versammlung.
- 618 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren
619 Gliederung sind
- 620 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der
621 BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände und
622 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
- 623 3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren
624 Gliederung ist der Kreis- oder Stadtvorstand.
- 625 4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt
626 mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand
627 vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für
628 ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie
629 die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat drei
630 Wochen vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer vorläufigen
631 Tagesordnung zu erfolgen.

632 **§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung**

633 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- 634 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung,
635 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren
636 Gliederung,
637 3. die Mitwirkung im Kreis- und Stadtverband und
638 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und
639 der Organe des BDKJ in der im Kreis/in der Stadt, in der Diözese,
640 in Bayern und im Bund.

- 639 2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern.
640 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen
641 Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt
642 der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu
643 wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglied eines
644 Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
645
646

- 647 3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche
648 Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ
649 Gliederung.

650 **Schlussbestimmungen**

651 **§26 Rechts- und Vermögensträger**

- 652 1. Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg ist der
653 gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese
654 Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die Mitglieder
655 des Diözesanausschusses.

- 656 2. Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen
657 Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und
658 ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses
659 Abschnittes der Diözesanordnung.

660 **§27 Arbeitsverträge**

661 Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit
662 als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er

663 für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im
664 Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer
665 jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ
666 Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge.
667 Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen
668 Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

669 **§28 Gemeinnützigkeit**

- 670 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
671 im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
672 Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der
673 Jugendhilfe.
- 674 2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
675 Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und
676 Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als
677 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der
678 Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- 679 3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
680 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung
681 und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung
682 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- 683 4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
684 eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 685 5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
686 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
687 Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln
688 des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht
689 steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus
690 finanzierte Leistungen.
- 691 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd
692 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
693 werden.
- 694 7. Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg oder Wegfall der
695 steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung
696 im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für

697 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie
698 für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

699 **§29 Abstimmungsregeln**

700 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
701 soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes
702 bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.
703 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

704 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
705 vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen
706 entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei
707 Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der
708 abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg
709 entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten
710 Mitglieder.

711 3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende
712 Mitgliedschaften unberücksichtigt.

713 4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes
714 vorgesehen werden.

715 **§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

716 1. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des
717 Diözesanbischofs und des BDKJ Bundesvorstandes, der nach Beratung durch
718 den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

719 2. Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom
720 21.03.2020 mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom XX.XX.XXXXund
721 der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom XX.XX.XXXXin Kraft.

722 3. Die Kreis-/Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum xx.xx.20xx an die
723 geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten
724 verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ Diözesanverband Augsburg.